

Baumaßnahme

Zuschauertribüne Elfrather See

Angebot für

Bauausführung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat

Herrn Alexiou

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt:

-/-

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze

-/-

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes

2.3 Wasseranschlüsse:*) -/-

2.4 Stromanschlüsse:*) -/-

2.5 Sonstige Anschlüsse:*) -/-

2.6 Kosten des Verbrauchs (zu den Nr. 2.3 - 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr.3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 13 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ nach Auftragserteilung

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen

☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☒ innerhalb von 6 Monaten fertigzustellen .

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

☐

☐

☐

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Entsorgung

Der Auftragnehmer hat die Abfallsatzung der Stadt Krefeld zu beachten. Die Kosten sind in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

5. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

*) z.B. Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

- 5.1 Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

☐

EUR

☐

v.H. der Netto-Abrechnungssumme.

- 5.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

-/-

- 5.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt -/- v.H. der Netto-Abrechnungssumme begrenzt.

6. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 2 - fach einzureichen.

- 6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 2 - fach einzureichen.

7. Zahlung (§ 16)

- 7.1 Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 beträgt 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung.

- 7.2 Eine Verlängerung der Zahlungsfrist gemäß § 16 Abs.3 Nr. 1 Satz 2 **auf höchstens 60 Tage** ist nur möglich, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist **und** ausdrücklich vereinbart wurde.

Die sachliche Rechtfertigung für die Verlängerung der Zahlungsfrist wird wie folgt begründet:

-/-

Durch die vorstehende Begründung wird die Verlängerung der Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart.

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 8.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe von 10 v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

- 8.2 Als Sicherheit für die Mängelansprüche werden 10 v.H. der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft stellen.

- 8.3 Ein Sicherheitseinbehalt bei sämtlichen Zahlungen mit Ausnahme der Schlusszahlung gemäß § 17 Abs. 6 VOB/B ist

☐

in Höhe von

v.H. (max. 10 v.H.) vereinbart

☒

nicht vereinbart

9. Mängelansprüche (§ 13)

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt

☒

4 Jahre für Bauleistungen.

☐

Jahre für

.

10. Abnahme (§ 12)

Der Auftraggeber behält sich eine förmliche Abnahme vor.

11. Freistellungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Gerichtsstand (§ 18)

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Krefeld.

13. Sonstiges